

Sitzung der Regional-KODA Nord-Ost am 26.11.2020

Die Sitzung wurde wegen der Beschränkungen infolge der hohen Infektionszahlen mit dem SARS-CoV-2 als Videokonferenz durchgeführt.

Zu folgenden Themen wurde verhandelt:

- Beschlussvorlage 10/2020 – einmalige Corona-Sonderzahlung 2020
- Beschlussvorlage 11/2020 – befristete Öffnungsklausel in der DVO, um per Dienstvereinbarung Kurzarbeit infolge wirtschaftlicher Probleme wegen der „Corona-Krise“ bei DVO-Anwendern zu ermöglichen

Zur Corona-Sonderzahlung:

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes in den Kommunen und des Bundes haben im Rahmen der Tarifverhandlungen 2020 die Zahlung einer Zulage „Corona-Sonderzahlung“ beschlossen, sozial gestaffelt und einmalig im Jahr 2020. In Kenntnis dieses Ergebnisses hat die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nord-Ost die Beschlussvorlage gleichen Inhaltes eingebracht. Die Beschlussvorlage wurde mit nur wenigen Gegenstimmen angenommen.

Im Ergebnis erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen:

- **EG 1 – EG 8 (inklusive EG 2Ü) sowie S 2 bis S 8b: 600 €**
- **in den Entgeltgruppen 9a bis EG 12 sowie S 9 bis S 18: 400 €**
- **sowie in den EG 13 bis EG 15 (inklusive EG13Ü bis 15Ü): 300 €**
- **sowie Auszubildende und Praktikanten 225 € ausbezahlt**

Mit dieser Einmalzahlung wird erreicht, dass eine verspätete tabellenwirksame Tarifierhöhung-kompensiert wird. Durch die Staffelung der Zahlungsbeträge nach den Entgeltgruppen wird eine soziale Komponente wirksam. Die eigentlich anstehende Erhöhung der Tabellenentgelte, die im öffentlichen Dienst ab April 2021 erfolgt, wurde noch nicht verhandelt. Die Sonderzahlung im Dezember 2020 wird ohne Abzug von Steuern oder Sozialabgaben erfolgen. Dies ergibt sich aus der Benennung der Zulage als Corona-Sonderzahlung. Deshalb kommt §3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung, nach dem im Jahr 2020 bis zu 1500 € als Ausgleich für „Corona-bedingte“ besondere Lasten einkommensteuerfrei bezahlt werden können. Nach §1 Nr. 1 der „Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt“ bleibt die Zulage dann auch sozialabgabenfrei. Damit zahlen auch die Dienstgeber keine SV-Beiträge auf die Zulage und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die **Zulage netto wie brutto**.

Zur Öffnungsklausel für Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit:

Infolge der Schließungsvorschriften nach den Corona-Schutzverordnungen wurde in mehreren Einrichtungen Kurzarbeit aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Die betroffenen Dienstgeber haben dies seit März 2020 mit den zuständigen Mitarbeitervertretungen in Dienstvereinbarungen geregelt. Eine Möglichkeit für ein solches Vorgehen besteht laut DVO nicht, Kurzarbeit war bisher schlicht nicht möglich. Die Dienstgeber brachten in die Sitzung eine Vorlage ein, die eine grundsätzliche Öffnung für Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit auch in ~~ferner~~ Zukunft ermöglichen sollte. Die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nord-Ost wollte sich den wirtschaftlich notwendigen Regelungen in Bezug auf die „Corona-Krise“ nicht entgegenstellen, denn bei einer Schließung von Einrichtungen infolge nicht lösbarer wirtschaftlicher Probleme ließen sich die betroffenen Arbeitsplätze nicht erhalten. Mit einigen Änderungen, die von der Mitarbeiterseite erreicht werden konnten, fand die Vorlage einstimmige Zustimmung.

Zu den wesentlichen Inhalten:

- Mit Wirkung vom 01. Dezember 2020 wird in § 6 DVO ein neuer Absatz (6a) eingefügt, der den Abschluss von Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bis zum 31.12.2021 ermöglicht.
- In § 24 DVO wird in Absatz (6a) geregelt, dass das Kurzarbeitergeld um mindestens 10 % -Punkte erhöht wird, ja sogar bis zu 95 % in den unteren Entgeltgruppen erhöht werden kann.
- Betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und für drei Monate danach wurden ausgeschlossen. Leider ist es uns nicht gelungen, in bereits bestehende Dienstvereinbarungen die prozentuale Erhöhung des Kurzarbeitergeldes hinein zu verhandeln. Bestehende oder einfach verlängerte Dienstvereinbarungen führen zu keiner Kurzarbeitergelderhöhung.